

Klausurenkurs zum Schuldrecht • Allgemeiner Teil

von
Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer

8., neu bearbeitete Auflage

Klausurenkurs zum Schuldrecht • Allgemeiner Teil – Fezer

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[BGB Allgemeines Schuldrecht: Gesamtdarstellungen](#)

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:
www.vahlen.de
ISBN 978 3 8006 4536 7

beck-shop.de

Fezer | Klausurenkurs zum Schuldrecht Allgemeiner Teil

beck-shop.de

beck-shop.de

**Klausurenkurs
zum Schuldrecht
Allgemeiner Teil**

Von
Dr. iur. Karl-Heinz Fezer
Universitätsprofessor an der Universität Konstanz
Honorarprofessor an der Universität Leipzig
Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

8., neu bearbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2013

beck-shop.de

Zitiervorschlag: Fezer Klausurenkurs SchuldR AT S.

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4536 7

© 2013 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Druckhaus Nomos, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim
Satz: R. John + W. John GbR, Köln
Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur achten Auflage

Das neue Format und Design der Reihe »Examenstraining«, in dem der »Klausurenkurs zum BGB« als ein Repetitorium zur Examensvorbereitung erscheint, wurde äußerst positiv aufgenommen. Der vorliegende Band zum »Schuldrecht Allgemeiner Teil« bildet mit den beiden Bänden zum »Allgemeinen Teil des BGB« und »Schuldrecht Besonderer Teil« eine Einheit. Die drei Bände erscheinen im Jahre 2013 als umfassend überarbeitete und aktualisierte Neuauflagen. Zielsetzung des Repetitoriums ist die Vermittlung des Examenswissens und der Klausurenlehre.

Wichtige Gesetzesänderungen, neue Rechtsentwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung wurden eingearbeitet. Rechtsänderungen zum Kontrahierungszwang und zur Prospekthaftung wurden in die Falllösungen aufgenommen. Wesentliche Probleme, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtserheblich waren, sind hinsichtlich des Klausuraufbaus aufbereitet, wie etwa die Aufklärungspflichten des Verkäufers, die objektive Unmöglichkeit einer Leistung unter Einsatz übernatürlicher Fähigkeiten, die Abbedingung des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB und die Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien bei einem Anspruch auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB. Die Darstellung der Erfüllungstheorien wurde aktualisiert.

Für die nachhaltige Unterstützung bei der Überarbeitung und Aktualisierung der Neuauflage des Examenstrainings danke ich in erster Linie Frau Rechtsreferendarin *Julia Kilian*, die umsichtig und souverän den Klausurenkurs optimierte. Sie leitete eigenständig und verantwortlich eine Arbeitsgruppe an meinem Lehrstuhl, der die Studentinnen *Kathleen Aue*, *Ann-Kathrin Gerst*, *Jessica Pinder*, *Mareike Steiner* und der Student *Harald Frey* angehörten. Dank auch meiner Sekretärin Frau *Melanie Weiß* für die sorgfältige Koordination des Manuskripts.

Konstanz, im Spetember 2013

Karl-Heinz Fezer

beck-shop.de

Zehn Gebote **Anweisungen zum deutlichen Schreiben**

Der Anfang des Jahres 2003 verstorbene britische Historiker *Hugh Trevor-Roper* verfasste im Jahre 1971 eine pointierte Anleitung, die er seinen Schülern ans Herz legte und die jeder Jurastudent beim Schreiben seiner Klausuren beachten sollte.¹

I.

Du sollst dein Argument kennen und fest auf ihm beharren, und du sollst nicht davon abweichen oder abschweifen ohne Wissen und Zustimmung deines Lesers, den du allezeit auf einem Weg führen sollst, dem er folgen kann und der ihm, während er geht, klar wird.

II.

Du sollst die Selbstständigkeit jedes Absatzes achten, wie es durch Autorität und Beispiel des Propheten Edward Gibbon befohlen ist; denn er ist in der Kette der Argumente die wesentliche Einheit. Deswegen sollst du das Argument rein und in sich geschlossen halten; jeder Absatz sollte einen zentralen Punkt haben, dem sich alle anderen Beobachtungen präzise unterordnen durch richtigen Gebrauch der Partikel und Flexionsformen, die uns zu diesem Zweck gegeben sind.

III.

Du sollst immer nach Klarheit der Gliederung streben, der alle anderen literarischen Ziele untergeordnet sind, eingedenk der Worte des Propheten Kommandant Black: »clarté prime, longueur secondaire«. Zu diesem Ende sollst du danach streben, dass kein Satz syntaktisch eine unbeabsichtigte Bedeutung annehmen kann und dass kein Leser verpflichtet ist, auch nur einen einzigen Satz zweimal zu lesen, um seine wahre

¹ Der Abdruck der von *Hugh Trevor-Roper* (1914–2003) im Jahre 1971 verfassten *Zehn Gebote* erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. In der Ausgabe vom 19.3.2003, Nr. 66, Seite N3 heißt es zu *Hugh Trevor-Roper* erläuternd: »Neben seinen Helden bringt er auch einige seiner Dämonen in dieser wunderbar pointierten Anleitung unter. Die weniger bekannten Figuren wie *Nicolas Boileau*, der französische Klassizist des siebzehnten Jahrhunderts, der die Schriftsteller der Antike als unübertreffliche Vorbilder pries, oder dessen Zeitgenosse *Sir Thomas Browne*, der Mediziner und geistvolle Denker, den auch *Samuel Johnson* und *Virginia Woolf* verehrten, oder der in Vergessenheit geratene spätviktorianische Romancier *George Moore* zeugen von den breitgefächerten Interessen *Trevor-Ropers*. Der Kommandant Black war im Krieg für das »Freie Frankreich« in London tätig. Mit seinem Spruch wollte er der Forderung nach Knappeit in den verschlüsselten Mitteilungen von damals entgegnen« (G. T.).

beck-shop.de

Zehn Gebote

Bedeutung zu verstehen. Zu diesem Ende sollst du dich weder vor Wiederholungen fürchten, wenn die Klarheit es verlangt, noch sollst du dich scheuen, Tatsachen anzuführen, von denen du meinst, dass sie anderen ebenso vertraut sind wie dir selbst. Denn es ist besser, die Gebildeten an etwas zu erinnern, als die Ungebildeten im Dunkeln zu lassen.

IV.

Du sollst den Bau deiner Sätze klar halten, kurze Sätze langen Sätzen vorziehen, damit der Leser sich nicht in einem Labyrinth von Nebensätzen verliert; und vor allem sollst du nie einen Relativsatz in einen anderen einbauen, denn dies verrät Unbeholfenheit im Ausdruck und ist außerdem eine fruchtbare Quelle von Zweideutigkeit.

V.

Du sollst die Einheit von Zeit und Ort wahren, wie es der Hohepriester Nicolas Boileau gebot, indem du dich in deiner Phantasie in eine Zeit und an einen Ort versetzt und alles übrige, worauf du dich beziehen magst, davon unterscheidest durch einen passenden Gebrauch der Zeiten und anderer Redeformen, die für diesen Zweck bestimmt sind; denn wenn wir die Unterscheidung zwischen den Zeiten von Vergangenheit und Plusquamperfekt und zwischen Imperfekt und Futur nicht nutzen, können wir eine vollkommene Durchsichtigkeit des Stils und der Argumentation nicht erlangen.

VI.

Du sollst den Konjunktiv, einen nützlichen, subtilen und anmutigen Modus, nicht verachten, der von Erasmus den Segen erhalten hat und von George Moore verherrlicht wurde, dagegen von der Heiligen Inquisition, der »Prawda« und dem verstorbenen Lord Beaverbrook verflucht und mit Bann belegt wurde.

VII.

Du sollst stets in geordneter Manier vorgehen, nach der Regel des guten Verstandesgebrauchs: also vom Allgemeinen zum Besonderen, wenn ein Allgemeines illustriert, dagegen vom Besonderen zum Allgemeinen, wenn etwas Allgemeines bewiesen werden soll.

VIII

beck-shop.de

Zehn Gebote

VIII.

Du sollst sehen, was du schreibst; und deswegen sollst du die Metaphern nicht mischen. Denn eine gemischte Metapher beweist, dass das in ihr enthaltene Bild nicht mit dem inneren Auge gesehen wurde, und eine solche Metapher ist keine echte Metapher, die vielmehr vom tätigen Auge der Einbildungskraft geschaffen wird, sondern abgedroschener Jargon, gedankenlos aus dem Sumpf der Gemeinplätze gefischt.

IX.

Du sollst auch hören, was du schreibst, mit deinem inneren Ohr, sodass kein äußeres Ohr durch grelle Silben oder unmelodische Rhythmen beleidigt wird; und hier sollst du mit Demut, doch ohne sie nachahmen zu wollen, an das Wohlgerundete bei Sir Thomas Browne und an Ciceros »clausulae« denken.

X.

Du sollst aus deinem Schreiben alle absichtsvoll verfassten hochtrabenden Passagen sorgfältig tilgen, auf dass sie sich nicht erheben, um dich im Alter zu beschämen.

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XIX
1. Kapitel. Schuldrechtliche Grundbegriffe	1
1. Fall Relativität der Forderung – Drittirkung von Schuldverhältnissen – Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte – Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB)	1
Exkurs Ausnahmsweise Drittirkung von Schuldverhältnissen	3
2. Fall Primär- und Sekundärpflichten – Haupt- und Nebenpflichten – Leistungs- und Verhaltenspflichten	12
Übersicht Arten der Pflichten aus einem Schuldverhältnis	17
2. Kapitel. Entstehung und Inhalt von Schuldverhältnissen	23
Übersicht Entstehung und Inhalt von Schuldverhältnissen	23
3. Fall Kontrahierungzwang	31
Exkurs Prozessuale Durchsetzbarkeit der Ansprüche nach § 20 I, II GWB	36
4. Fall Gattungsschuld – Zweckerreichung	37
5. Fall Vorratsschuld – Unmöglichkeit – Gefahrengemeinschaft	43
6. Fall Geldschuld – Konkretisierung	46
3. Kapitel. Vertrag zugunsten Dritter	53
7. Fall Struktur des Vertrages zugunsten Dritter – Schenkung von Todeswegen	53
Exkurs Abwandlung der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts	57
8. Fall Leistungsstörungen beim Vertrag zugunsten Dritter	61
4. Kapitel. Das System der Leistungsstörungen und Schutzpflichtverletzungen.	67
Übersicht Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen)	67
9. Fall Culpa in contrahendo – Schadensersatz bei Abbruch von Vertragsverhandlungen	73
10. Fall Dritthaftung nach culpa in contrahendo – Sachwalterhaftung – Berufshaftung – Prospekthaftung – Verjährung	80
Exkurs Verjährung der Dritthaftung aus cic	85
11. Fall Anfängliche und nachträgliche Unmöglichkeit	87

Inhaltsverzeichnis

12. Fall	Nachträgliche, nicht zu vertretende Unmöglichkeit – Übergang der Preisgefahr – Herausgabe des stellvertretenden <i>commodums</i> – Schadensberechnung	92
13. Fall	Subjektive Unmöglichkeit – faktische Unmöglichkeit – wirtschaftliche Unmöglichkeit	98
14. Fall	Schuldnerverzug – Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung (Berechnung)	102
15. Fall	Rücktritt nach § 323 BGB – vorübergehende Unmöglichkeit und Rücktritt – Leistungsverzögerung und § 320 BGB – Verlust des Einrederechts durch Angebot der Gegenleistung	109
Übersicht	Konkurrenz von Ansprüchen aus Leistungsstörung	116
16. Fall	<i>Culpa in contrahendo</i> – Sachmängelhaftung beim Kauf – Vorteilsausgleich	124
17. Fall	Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte – Drittschadensliquidation – Sachmängelhaftung bei der Miete	136
18. Fall	Haftung für Erfüllungsgehilfen – Verschulden vor Vertragschluss	143
19. Fall	Bewährungsgehilfe – Schuldfähigkeit des Gehilfen	149
5. Kapitel.	Erlöschen der Schuldverhältnisse	153
Übersicht	Erlöschen des Schuldverhältnisses	153
20. Fall	Erfüllung – Erfüllungstheorien – Leistung an beschränkt Geschäftsfähigen	154
21. Fall	Leistung erfüllungshalber – Pflichten des Gläubigers	161
22. Fall	Aufrechnung	168
6. Kapitel.	Die Abtretung	175
Übersicht	Der Abtretungsvertrag (§§ 398 ff. BGB)	175
23. Fall	Abtretung – Schuldnerschutz	182
24. Fall	Echtes und unechtes Factoring – Globalzession und Eigentumsvorbehalt – Abtretungsausschluss – Zustimmungsvorbehalt	193
7. Kapitel.	Mehrheit von Schuldndern und Gläubigern (§§ 420 ff. BGB) – Gesamtschuld	207
Übersicht	Gläubigermehrheit und Schuldnermehrheit (§§ 420 ff. BGB)	207
25. Fall	Echte und unechte Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB) – Abtretungsanspruch (§ 255 BGB)	219
26. Fall	Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) – Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff. BGB) – fehlerhafte Mitwirkung eines Teilnehmers – Umdeutung (§ 140 BGB)	225

Inhaltsverzeichnis

8. Kapitel. Schaden und Schadensersatz	237
Übersicht Schadensersatzrecht	237
27. Fall Naturalherstellung – Ersatz unverhältnismäßiger Herstellungskosten – Affektionsinteresse – Heilbehandlung eines Tieres	242
28. Fall Prognose des Herstellungsaufwands (§ 251 II 1 BGB) – Schadensberechnung bei beschädigtem Kraftfahrzeug (Wiederbeschaffungswert, Zeitwert, Restwert)	246
29. Fall Nutzungsschädigung – Kommerzialisierung von Nichtvermögensgütern – Frustrierungsgedanke	250
30. Fall Reserveursachen (hypothetische oder überholende Kausalität) ..	256
31. Fall Vorteilsausgleichung	262
32. Fall Mitverschulden Minderjähriger – Mitverschulden von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern	269
Sachverzeichnis	275